

gefertigte Schrift nach seinem Plane zu ändern? —
 Hierfür stimmen fast alle, die vor dem Verfasser diesen
 Punkt berührten, und er gesteht gern, daß ihn diese
 Uebereinstimmung so vieler bedeutender Autoritäten
 lange schwanken ließ^{d)}. Allein ihm scheinen dennoch
 überwiegende Gründe für die Annahme des Gegentheils
 zu reden. Abgesehen davon, daß ein Entwurf zu einer
 Schrift, und wenn er noch so ausführlich abgefaßt wäre,
 immer nur ein Gedanke bleibt, und Gedanken nicht in Be-
 tracht kommen können, wenn von dem Eigenthume einer
 Schrift die Rede ist, abgesehen von dieser Voraussetzung,
 die nur der Verfasser in dieser Bestimmtheit aufstellte,
 geräth man in die bodenlose Ungewißheit des unbegränz-
 ten und unsichtbaren Gedankeneigenthums; denn nun muß
 man fragen: Ist es schon Grund genug, dem Verleger
 das Eigenthum anzusprechen, wenn dieser durch eine ge-
 äusserte Idee die Veranlassung zu dem Werke gab? Oder
 muß er einen genau bestimmten Plan entworfen haben?
 Verliert er sein Recht, wenn der Autor in der Ausar-
 beitung mit seiner Zustimmung von diesem Plane ab-
 wich? Oder erhält er es vielleicht schon dadurch, daß er
 dem Schriftsteller, der selbstständig einen Plan entwarf,
 bei der Ausführung desselben abändernde Bemerkungen
 machte, welche dieser befolgte? Stann man es einen Plan
 nennen, wenn ein Buchhändler oder ein Gelehrter meh-
 rere Schriftsteller zu einem Gesamtwerke vereinigt, das
 unter seiner Leitung erscheint? Haben ihm solche Mitar-
 beiter, wenn sie ihm erlaubten, ihre Beiträge dem Zweck
 des Werkes gemäß abzuändern, damit Eigenthumsrecht
 an denselben erteilt, und aller ihrer Rechte sich bege-
 ben? — Nach den bisher gültigen Ansichten sind dies
 lauter Fragen, die sich nur aus den Umständen beant-
 worten lassen, welche die mutmaßliche Absicht der Par-
 theien angeben müssen. Die Regeln des römischen Rechts
 über Auslegung der Verträge, welche soviel Zweifelhafes
 enthalten, erscheinen hier in ihrer vollen Sündhaftigkeit.
 Denn nach einigen Stellen muß man im Zweifel gegen
 den Verkäufer und Verpächter, also hier gegen den
 Schriftsteller sprechen, da er die Bedingungen machte,

d) Preuss. Land = Recht S. 1021. Desserr. Gesetzbuch S. 1170.

Pröbig S. 186. Bendor S. 129d). Schmidt S. 84.

oder machen dürfte, also sich deutlicher hätte ausdrücken sollen ^{e)}). Allein andere Stellen sagen eben so bestimmt, man müsse im zweifelhaften Falle für den sprechen, der ein Recht abtreten sollte ^{f)}). Diese letztere Regel ist auf jeden Fall hier dann anzuwenden, wenn man nicht weiß, wer die Bedingungen stellte, so wie man dann immer behaupten muß, daß nur das Recht zum Abdrucke gegeben sey, wenn die Partheien sich des Wortes Verlag bedienten, ohne es so zu erklären, daß seine ursprüngliche Bedeutung durch eine andere aufgehoben würde ^{g)}). Nach Dem vom Verfasser aufgestellten Ansichten giebt übrigens weder ein zur Rede gelieferter Plan, noch eine von deren Autor gestattete nicht bedeutende Abänderung, noch eine Einverleibung derselben in ein größeres Werk Schriftreigenthum, sondern allein die Umarbeitung derselben, oder die ausdrückliche Ueberragung von Seiten des bisherigen Eigenthümers, welche übrigens zu bedingen, allen Unternehmern größerer Sammelwerke sehr zu rathen ist, besonders in den Ländern, in denen mit Dem Tode des Schriftstellers dessen Recht erlischt.

Ebenso wenig ist der Verleger befugt, die äußere Form der ihm anvertrauten Schriften zu ändern, ihre Reihenfolge, wenn es vielleicht einzelne Gedichte sind, umzustellen, oder vielleicht gar Aufsätze, die er als Theile eines Ganzen übernahm, einzeln abzurufen. Denn die Form, in der sie ihm vom Autor übergeben wurden, ist ein Theil des Verlagsvertrages, und durch die Eingebung des Vertrages und die Annahme der Handschrift hat er sich verpflichtet, diese so und nicht anders abzurufen ^{h)}).

e) L. 39. D. de pactis (2. 14.). L. 172. p. D. de R. J. (50. 17.). L. 21. 33. D. de contrahenda emtione.

f) L. 34. D. de R. J. (50. 17.).

g) L. 69. D. de legatis III. (32.). L. 34. D. de R. J. (50. 17.).

h) Abdrücke einzelner Schriften, die ihm als Theile eines Ganzen gegeben sind, kann man übrigens dem Merlesger auch um deshalbs untersagen, weil er dadurch dem Merlesger des Ganzen Schaden würde. Ding übrigens der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage, so ist natürlich eine

Wenn übrigens ein Verleger ein Werk in unbedingtem Verlag genommen hat, und nach Verlauf einer langen Zeit, besonders wenn in dieser der Autor verstarb, mit der Schrift zeitgemäße Verbesserungen vornimmt, so wird der gleichen freilich juristisch unerlaubt seyn; aber factisch dürfte sich nicht leicht Jemand finden, der ihn darüber zur Rede stellt.

Der Verleger ist ferner verpflichtet, die Schrift nur innerhalb des Reiches zu verbreiten, den ihm der Eigenthümer vorschrieb, widrigenfalls er diesem, nicht als Verleger, sondern wie jeder Dritte, für seine unbefugte Verbreitung verantwortlich ist. Innerhalb dieses Reiches jedoch ist nur Er zu dieser Verbreitung befugt, daher ihm das Recht zusteht, jeden Andern von derselben abzuhalten, auch wenn dieser der Eigenthümer selbst wäre. Ob die Gesetze ihm dies Recht selbstständig geben, kann im Allgemeinen ziemlich gleichgültig seyn, wenn nur der Autor eine Klage gegen den unbefugten Verbreiter hat, da er denselben dann nöthigen Fann, — durch den Verlagsvertrag, oder, wenn er dies versäumte, in Folge desselben, — ihm sein Klagrecht abzutreten. Auch gegen den Schriftsteller selbst, wenn dieser ihn stört, oder stören läßt, hat der Verleger eine Schadensklage aus dem Vertrage; und so dürfen nur diejenigen Praktiker das Verlagsrecht ohne eine dingliche Klage nicht für hinlänglich gesichert halten, welche gar Flug zwischen Negressklage und Eidesheit unterscheiden, eine Klugheit, zu der Mancher nicht ohne Schaden gekommen seyn soll.

Daß der Verleger das Recht habe, auf Ablieferung der Schrift zu dringen, und demnachst dieselbe zu vervielfältigen, ist schon aus der obigen Erklärung der Pflichten, welche dem Autor obliegen, klar. Hat er demzufolge die Abdrücke gemacht, so sind diese sein Eigenthum, wie die percipirten Früchte das Eigenthum des Pächters sind. Er hat daher das Recht, wenn nicht der Preis derselben durch den Vertrag festgesetzt ist, sie um einen beliebigen Preis zu verkaufen, sie zu verschenken, sie zu verkaufen, zu vernichten. Dies Eigenthum überträgt er auf jeden Singular- und Uni-

solche Herausgabe, die sämmtliche Werke sammelt oder zerplittert, ein Nachdruck.

verfal = Successor; jedoch Alles unbekadet der Pflichten, welche ihm als Verleger obliegen.

Denn da er durch den Verlagsvertrag, außer dem etwa geleisteten Versprechen der Zahlung eines Honorars, an Geld, oder Büchern, oder Freieemplaren, dessen Erfüllung sich von selbst versteht, und nach allgemeiner Grundsätzen leicht beurtheilen läßt, es als Hauptleistung übernommen hat, die Mühe, Kosten, und Gefahr der Vervielfältigung und Verbreitung zu gewähren, so ist er dazu auch dem Autor schlechterdings verpflichtet. Dieser hat daher ein volles Selagerrecht gegen ihn, daß er, auch wenn ein geringer Abgang des Buches, selbst durch veränderte Umstände, noch so wahrscheinlich ist, die Abdrücke mache, daß er für gutes Papier und guten Druck Sorge, daß er nöthigenfalls die Censur des Bundes besorge, daß er es in den geeigneten Zeitschriften ankündige, daß er einen billigen Preis ansetze, daß er es auf die Messe bringe, und an auswärtige Buchhändler versende; mit einem Worte, daß er alles thue, was ein sorgsamer Verleger thut, um einem Werke Eingang und möglichste Verbreitung im Publikum zu schaffen¹⁾. Es befreiet ihn durchaus nicht von dieser Pflicht, wenn er sagt, daß er die bisher aufgewendete Mühe und Kosten gern verlieren wolle; er muß in seinem Gesichte fortfahren, er muß die Abdrücke machen und zu verkaufen suchen; denn er hat es versprochen, und Versprechen müssen gehalten werden. Auch hat der Verleger durchaus kein Recht, mit der Erfüllung dieser seiner Pflichten irgend zu zögern, da man im Zweifel annehmen muß, es sey beabsichtigt, daß der Verlag gleich nach Ablieferung der Handschrift beginne. Hat er aber dieses gethan, und will er die angefertigten Abdrücke für sich kaufen, und es dem Autor freistellen, anderweitig eine zweite Auflage zu besorgen, so kann dieser natürlich nichts dagegen haben. Der Fehler liegt hier entweder in dem Werke, und dann büßt der Verleger

i) L. 25. §. 3. D. locati (19. 2.). Conductor omnia secum dum legem conductionis facere debet. Et ante omnia colonus curare debet, ut opera rustica suo quoque tempore faciat, ne intempestativa cultura deteriorem fundum faceret. Praetera villarum curam agere debet, ut eas incorruptas habeat.

seine Infunde hart genug; oder es liegt an dem Verleger, und dann mag der Autor es büßen, daß er einem *Soldaten* sein Vertrauen schenkte. Auf jeden Fall bekommt doch dieser sein gutes Recht wieder, daß er nun anderweitig benutzen kann, und es ist gar kein Grund denkbar, warum der Verleger nicht selbst sollte die Abdrücke kaufen können, wenn er durch diesen Kauf aufhört, Verleger zu seyn. Er hat als solcher Alles gethan, was ihm zu thun oblag, Gefahr, Mühe und Kosten getragen, und den Verkauf besorgt. Nur hiezu kann ihn der Autor anhalten; dazu freilich aber auch unbedingt, und um deshalb auch zum Verfaufe der angefertigten Exemplare an ihn selbst, welches für den Autor, wenn er dadurch wieder in den Besitz seines Rechts kommen kann, von großer Wichtigkeit ist.

Auf diesen Pflichten des Verlegers muß auch die Frage beantwortet werden, ob es ihm erlaubt sey, das erwerbene Verlagsrecht an Andere abzutreten. Auf der Einrichtung, daß nur Buchhändler ein Verlagsrecht erwerben können, folgt von selbst, daß eine solche Abtretung nur an Buchhändler möglich ist. Allein auch hier rath Billigkeit und Klugheit, keine Abtretung des Rechts zuzulassen, weil der Autor regelmäßig auf die Klugheit und Thätigkeit seines Verlegers ein höchst persönliches Vertrauen gesetzt haben wird. Das preussische Landrecht stellt beamtlich denselben Satz hinsichtlich der Pächterpacht auf^{k)}; allein das römische Recht gestattet leider unbedingte die Pächterpacht, und so muß man sie auch hier erlauben, wenn man annimmt, daß alle Grundsätze der Pacht auch vom Verlage gelten, aber man muß sich gegen solche Abtretung erklären, wenn man die Meinung annimmt, daß der Verlag keine Pacht, sondern nur der Pacht ähnlich, und also nur das von diesen Grundsätzen zu übertragen sey, was aus der Vernunft und der Natur beider Verhältnisse entspringt, welches von dieser Vorschrift sich nicht behaupten läßt^{l)}. Uebrigens ist es natürlich keine solche Ueberttragung des Verlags, wenn der

k) Preuß. Land = Recht. I. 21. S. 313.

l) Gleicher Meinung ist auch *Beilichs* Commentar zum Preuß. Land = Recht. S. 996. Anderer Meinung ist *Bern* der S. 131.

Inhaber der Verlagehandlung stirbt, aber die Handlung fort dauert, da diese wie eine juristische Person betrachtet werden muß. Dem Autor bleibt in diesem Falle nichts übrig, als auf Fortsetzung des Verlags zu flagen, zu welcher auch jeder Nachfolger verpflichtet ist.

S. 25.

Bei der Erlösung der Rechte des Verlegers dient zuerst der allgemein bekannte Satz herangezogen zu werden, daß durch ein jedes Aufhören der ihm zugefallenen Befugnisse dieselben wieder zu dem Eigentümer der Schrift zurückkehren. Abgesehen von dem Schrifteigenthume, aus dessen Begriffe sich diese Frage nothwendig ergibt, ist doch soviel gewiß, daß wenn der Verleger Rechte hat, diese immer Rechte des Schriftstellers oder seines Nachfolgers voraussetzen, von denen sie abgeleitet sind, zu denen sie sich also wie die Beschränkung zum Beschränkten verhalten. Gälte die Beschränkung weg, so lebt das Recht in seiner unbefchränkten Straft wieder auf. Reinweges aber läßt sich das Umgekehrte behaupten, daß nämlich durch die Aufhebung des schriftstellerischen Rechts dem Verleger irgend ein Theil desselben zumachsen sollte^{a)}. Es ist allerdings möglich, daß in einem solchen Falle sich der Verleger etwas ungestraft erlauben dürfte, unter andern eine Abänderung der Schrift, oder eine Zulassung einzelner Theile des Buches, weshalb ihn der Autor zur Rede stellen könnte, aber dieses kann man keinen Zuwachs des Rechts nennen. Daß, wenn der Autor unberbt verstorben sey, oder das deutsche Bürgerrecht verliere, der Verleger dessen Schriftenthum geminne, dafür läßt sich kein Scheingrund, geschweige ein Rechtsgrund anführen.

Die einzelnen Arten durch welche das Recht des Verlegers untergeht, sind nun zuerst: der Ablauf der Zeit, für welche ihm der Verlag etwa zugestanden ist. Diese Beschränkung wird gewiß nicht sehr häufig vorkommen,

a) Anderer Meinung ist Zender S. 135. Der schon durch den Tod des Autors das Recht desselben auf den Verleger übergehen läßt, wenn jener sich die Handschrift nicht zurückgeben ließ.

da sie nur in seltenen Fällen dem Interesse der Partheien entspricht ^{b)}). Indessen wäre es, auch abgesehen von der oben bemerkten Einlieferung von Beiträgen für Zeitschriften, möglich, daß ein Autor einem Buchhändler den Druck und Verkauf seiner Schrift nur auf eine gewisse Zeit zugestände. Der Inhalt des Vertrages muß dann angeben, ob der Verleger die nach Ablauf dieser Zeit noch vorräthigen Exemplare noch verkaufen darf, ob er sie vernichten, oder dem Autor wieder einliefern muß. In jedem Fall hat aber der Autor nach Ablauf der Zeit freies Verfügungsrecht über seine Schrift.

Die gewöhnliche Dauer des Verlags möchte wohl die seyn, daß er auf so lange verließen wird, bis eine gewisse Verbreitung der Schrift statt gefunden hat. Diese ist oft auf eine verabredete Zahl von Abdrücken festgesetzt, nach deren Verfaufe der Verleger um Eingehung eines neuen Vertrages ansuchen muß. Da indessen gewöhnlich der Schriftsteller nicht mit den Bedürfnissen der lesenden Welt, und der Berechnung ihrer Forderungen so vertraut ist, daß er weiß, wie viele Exemplare wahrscheinlich abgehen werden, da aber das ganze Geschäfte auf die Gefahr des Verlegers geht, und dieser minder vortheilhaftere Bedingungen machen wird, wenn man ihn nöthigt, mehr oder weniger Abdrücke zu machen als er wünscht, ja sogar sich nur über die Anzahl, welche er anfertigen will, zu erklären, so ist es, wenn nicht das Gewöhnliche, doch mindestens sehr gewöhnlich, daß Schriftsteller dem Verleger die Anzahl der Exemplare überlassen, und ihn nur soweit beschränken, daß er nur eine Auflage machen darf. Auf gleiche Weise ist es denkbar, daß der Vertrag auf zwei, drei oder mehrere Auflagen ginge. Wenn dann der Schriftsteller vor dem Absage dieser Auflagen, oder der vormalige Verleger nachher, einen weiteren Abdruck unternimmt, so ist der Eine wie der Andere ein Nachdrucker. Aber leider kommt es auch vor, daß Schriftsteller den Verlag ihrer Bücher für alle Zeiten und Auflagen verkaufen, oder gegen ein für alle Mal bestimmtes Honorar verpachten. Dem Verfasser erinnert ein solcher Contract über ungedruckte Bücher, deren Absage noch

b) In England hat der Schriftsteller selbst nur ein solches Verlagsrecht.

Niemand gewiß berechnen kann, immer an den Verkauf der Früchte auf dem Galm, gegen den sich auch civilistisch nicht ein Wort sagen läßt, und den doch die Reichsgesetze aus weisen Gründen untersagen. Ein solcher Verrat, zumal wenn das Schriftrecht zum Erben und Erbes-erben übergeht, macht den Schriftsteller zum Arbeiter des Buchhändlers, den Buchhändler zum Monopolisten des literarischen Verkehrs, giebt dem Verleger für immer die nutzbaren Rechte, und läßt dem Autor die dürre Apropriät, einen unfruchtbaren Sorbeerfranz. Schon die alten Römer verboten aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl eine Trennung der nutzbaren Rechte von der Apropriät auf ewige Zeiten ^{c)} und das wäre hier der Fall, wenn das Honorar einmal für immer bezahlt würde. Ebenso hat man oft und viel gegen die Erbpaht gesprochen, als eine der Culture der Länder nachtheilige Zersplitterung des Eigenthums. Alles, was je in dieser Art gesagt ist, leider volle Anwendung auf das Schriftrecht ^{d)}. Wenn nicht dadurch, daß bei jeder Auflage der Autor einen neuen Verleger wählen kann, eine heilsame Concurrenz herbeigeführt wird, so kann der vorige dem Autor so wenig Honorar geben, und dem Publikum die Bücher so theuer verkaufen, als er Lust hat. Vielleicht hat der Autor sein Honorarbedingungen; aber wenn er auch in diesem Falle nicht weniger erhält, ist es nicht billig, daß er bei der dritten oder vierten Auflage mehr erhalte, als bei der ersten gewagten? Ein Gleiches läßt sich über die Preise der Exemplare sagen. — Wenn dem Autor nicht die Veranlassung gegeben wird, bei jeder neuen Auflage das Werk, soviel ihm möglich, zu verbessern, so entsteht rücksichtlich aller einmal herausgegebenen Bücher ein tödtlicher Stillstand in der Wissenschaft, und diesen zu hindern ist die Pflicht jedes klugen Gesetzgebers. Wenn man daher auch nicht das Vorausbestimmen der Bedingungen, unter denen alle künftigen Auflagen erscheinen sollen, verbieten will, was doch so sehr zu wünschen wäre, so scheint doch ein dringendes Bedürfniß zu erheischen, daß man nicht gestatte, dem Schriftsteller sein Verlagsrecht auf ewige Zeiten abzukaufen, — nämlich

c) L. 56. D. de usufructu (7. 1.). L. 14. C. eod. (3. 33.).

d) *Suprêe* S. 77 — 81. *Präfig* S. 129. 130.

wenn er sich nicht alles Rechts an der Schrift begeben will. Versteht er sich dazu, so hat er eine geistige Arbeit geliefert, die für ihn sehr ehrenvoll seyn kann, die aber nun durchaus unter der Verfügung des Verlegers steht, welcher durch ihn selbst, oder durch einen andern Schriftsteller, die Arbeit gelegentlich wird abändern, vervollständigen, oder abfürzen lassen, so daß das Interesse des Publikums in wissenschaftlicher Hinsicht nicht leidet, welches auf der andern Seite durch seinen Wunsch viele Auflagen abzusehen vor Uebertheuerung gesichert wird. Autoren, welche selbstständige Werke schreiben, werden sich in der Regel auf eine solche Uebertragung ihres Eigenthums nicht einlassen, und für manche Werke möchte ein solches Verhältniß um so mehr passen, da dem Autor doch immer die Ehre bleiben könnte, daß er das Werk angefangen, oder den Beitrag geliefert habe. — Indessen vorläufig bestehen solche Verträge noch; und nun ist die Frage entstanden: wenn ein Autor ein Werk in Verlage giebt, ohne hinzuzusetzen, daß er es nur für eine oder zwei Auflagen abträte, ob dann für eine Auflage die Befugniß gegeben sey, oder für alle? Dabei ist denn auch wohl darüber gestritten, ob der Verleger bei der zweiten Auflage das Honorar, das er bei der ersten zahlte, ganz oder theilweise, nochmals zu zahlen schuldig sey? Diese Frage beantwortet sich leicht. Ob Honorar und wieviel zu zahlen sey, versteht sich beim Verlage durchaus nicht von selbst; wer es also fordert muß dazu einen Grund beweisen. Da es hierüber schwerlich ein festes Gewohnheitsrecht giebt, so muß dieser Grund eine ausdrückliche Verabredung seyn, und ist diese dunkel, so muß sie gegen den Autor erklärt werden^{e)}. Allein bei weitem schwieriger ist die Beantwortung der Hauptfrage. Bedeutende Autoritäten sind dafür, daß im Zweifel der Verleger auf alle folgenden Auflagen ein Recht erlangt habe^{f)}; andere, eben so bedeu-

e) L. 38. §. 18. L. 99. P. D. de V. O. (45. 1).

f) Preuss. Land = Recht §. 1011 — 13. Oesterreich. Gesetzbuch S. 1168. Dupré §. 77 — 81. Bendor §. 132 am Ende (Denn vorher muß dieser Autor wohl, obgleich er dies nie sagt, von Auflagen gesprochen haben, deren Anfang bestimmt war, weil er sich sonst widersprechen würde). Gleich = horn deutliches Privatrecht S. 384.

tende⁵⁾, beschränken es in diesem Falle auf eine Auflage. Das preussische Landrecht macht hierbei zwar eine Unterscheidung zwischen Auflage und Ausgabe, die, mit Ausnahme von Benden, alle Anhänger jener Meinung angenommen haben, allein dem Verfasser scheint diese durchaus nicht sachgemäß. Dies Gesetzbuch unterscheidet nämlich zwischen Auflage und Ausgabe, und sagt, daß der Schriftsteller rücksichtlich neuer Ausgaben gewisse Rechte haben soll¹⁾; allein wenn es dem Verleger gestattet, immer neue Auflagen zu machen, und dem Schriftsteller nicht erlaubt, ihn mit seinen Ausgaben darin zu stören, so sind diese Rechte wahre Unrechte. Damit ist aber die Bestimmung nicht zu vereinigen²⁾, daß, wenn der Verleger nicht in die Bedingungen einwilligt, die ihm der Autor bei seiner neuen Ausgabe machen will, dieser befugt seyn soll, die neue Ausgabe anderweit zu verlegen, wenn er ihm die noch vorräthigen Exemplare der früheren Ausgabe abkauft. Denn der Verleger durfte ja³⁾ die ganze Ausgabe verbieten, so lange er noch seine Auflagen nicht abgesetzt hatte, und er hatte sie ja niemals abgesetzt; da er¹⁾ immer neue machen konnte. Darauf hatte er ja bei Uebernahme des Verlags und Bestimmung des Honorars gerechnet. Also nicht allein die eben sagt, wo er vielleicht gerade alle abgesetzt hat, noch vorräthigen Exemplare, sondern alle, die er noch machen könnte, mußte ihm der Autor abkaufen, ehe er seine neue Ausgabe herausgeben dürfte, wenn er ihm sein Recht ersetzen sollte. Infolge dieser Bestimmungen hat also der Verleger ein Recht auf unbegrenzten Verlag; aber der Schriftsteller hat ein Mittel diesem Rechte den Vorrath zu machen, welches nur seinen Erben nicht zu-

g) Präbig C. 129. 130. 133 — 136. Rittermaier
Deutsches Privatrecht §. 204. Schmidt C. 146. Bielitz
Commentar z. preuß. Land-Recht I. 11. §. 1011 — 15.

h) §. 1016. 1017.

i) §. 1019.

k) §. 1018.

l) §. 1013. 14.

steht, denen — Gott weiß *manum!* — der Verleger vorgezogen ist. Ein jeder Schriftsteller in preussischen Landen, dessen höchstes Gesetz die Slugheit ist, thut also wohl, sein Werk zuerst in unbedingtem Verlag zu geben, weil er das meiste Honorar zieht. Sieht er, daß das Werk guten Abgang findet, so geht er, kurz vor dem völligen Abfahre der ersten Auflage, zum Verleger mit einer etwas veränderten Schrift, spricht von einer neuen Ausgabe, und fordert ein unverhältnißmäßiges Honorar. Sobald nun der Verleger, wie zu erwarten, sich weigert, dieß zu geben, so begiebt er sich zu einem andern, mit dem er einen ganz beschränkten Verlag auf bestimmte Abdrücke schriftlich festsetzt, und seinen Erben alle ihre Rechte vorbehält. Etwas der Art muß *Biellig*^{m)} auch wohl eingefallen seyn; denn er rath den Schriftstellern, sich die neuen Auflagen zu verbitten, und den Verlegern, durch vorsichtige Verträge gegen neue Ausgaben sich zu wahren. Auch möchte es im Grunde schwer seyn, den Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe zu rechtfertigenⁿ⁾. Denn sind der Veränderungen recht viele, so ist im Grunde ein neues Werk entstanden; sind ihrer nicht viele, so dürfen sie billig nicht hinreichen, ein wohlervorbeneß Verlagsrecht umzustoßen. Wie aber nun vollends bei der Beurtheilung der Verlagsrechte es in Anschlag kommen kann, ob die Schrift, an der sie zusehen, in Tundeß oder in *Solio* gedruckt ist, das hat Verfasser bis jetzt noch nicht eingesehen. — Daher, und auch vielleicht aus der Betrachtung dessen, was gewöhnlich geschieht, scheint es am passendsten, zu vermutthen, daß ein Verlagsvertrag nur eine Auflage umfasse. Mögen die Verleger sich mehr bedingen; mögen sie geringeres Honorar zahlen, mögen sie sich in sehr zweifelhaften Fällen zu-

m) Zu seinem Commentar zu diesen §§.

n) S. 1011. « Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage. » — S. 1012. « Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt. »

schuß geben lassen. Das Interesse der Wissenschaft und des Publicums gewinnt dabei; der Verlag wird ein weniger gewagtes Geschäft, und — was auch wohl Berücksichtigung verdient — der Schriftsteller steht freier.

Eine andere Frage ist leichter zu beseitigen; nämlich die, ob dem Autor freistehet, ein einmal zugestandenes Verlagsrecht durch Widerruf aufzuheben. Es ist freilich ein dem Schriftsteller heiliges und unentbehrliches Recht, den Grad der Publizität seiner Schrift zu bestimmen, und es kann für ihn vom höchsten Interesse seyn, die Schrift aus dem Buchhandel herauszuziehen^{o)}; aber hat er dies Interesse einmal aufgegeben, hat er dies heilige Recht veräußert, so kann er nicht verlangen, daß die Besetzung es ihm auf Kosten rechtmäßiger Inhaber wiedergeben^{p)}. Die römischen Gesetze: daß der Miethsmann die Unbequemlichkeit der Ausbesserung tragen müsse^{q)}, daß der Vermiether eine andere Sache geben könne, wenn diese gleich gut, und er nicht im Grunde sey, die bedingere zu schaffen^{r)}, und endlich, daß derselbe sein Haus dem Miethsmanne vor der Zeit entziehen dürfe, weil er es selbst brauche^{s)}, — sind nur positive Billigkeitsgesetze, und also auf unsern Gegenstand nicht unmittelbar anwendbar. Wenn indessen der Autor sein Verlagsrecht nur für eine Auflage veräußerte, so kann er dessen Ausübren leicht dadurch bewirken, daß er alle vorhandenen Exemplare an sich fauft, wobei man den Buchhändlerpreis als billige Auskunst ansehen könnte^{t)}.

o) Schmid §. 154.

p) Neustetel §. 52.

q) L. 27. D. locati (19. 2.).

r) L. 9. P. D. eodem (19. 2.).

s) L. 3. C. locati (4. 65.).

t) Schmid a. a. D. §. 155 meint: „Mögliecht könnte man hier die Hälfte des Radenpreises im Durchschnitt festsetzen, denn damit wird jeder denkbare Schaden immer reichlich gedeckt seyn, und Entschädigung für entgangenen Gewinn ist in einem solchen Falle nicht erforderlich.“ All-

Das Recht des Verlegers kann aber dadurch aufgehoben werden, daß er den Verlag schlecht besorgt, indem in diesem Falle der Mutor befügt ist, darauf anzutragen, daß er von allen ferneren Verbindlichkeiten freigesprochen, und ihm sein Recht wiedergegeben werde^{v)}, auch daß ihm der Verleger allen entstandenen Schaden vergüte. Wie aber dieser Schaden zu ermitteln, und ob dem Verleger, wenn er eine Anzahl Exemplare verkauft, und dadurch seine Kosten gedeckt, vielleicht Gewinn gezogen hat, der Ertrag derselben zu lassen; so wie was man mit den noch vorhandenen Abdrücken anfangen solle; — dies sind Fragen, die durch Sachverständige und durch richterliches Ermessen zu entscheiden seyn würden, wenn es einem deutlichen Buchhändler seine Ehre erlaubte, sich in solchem Rechtsstreite verurtheilen zu lassen. Mehnlich mit diesem Erlösungsgrunde ist der durch Muthören der Buchhandlung entstehende, wenn nämlich der Verleger oder dessen Erbe das Geschäft aufgibt. Hier erlischt das Verlagsrecht, oder vielmehr es kehrt zu dem Mutor zurück, der aber dem bisherigen Verleger erlauben muß, die noch vorhandenen Exemplare, sein rechtmäßiges Eigenthum, so gut er kann, zu veräußern.

Ferner hört das Verlagsrecht auf, aber ohne zum Schriftentümer zurückzufehren, wenn der Gegenstand, an dem es ausgeübt wird, untergeht; also wenn alle angefertigten Exemplare untergehen, und dem Verleger nicht erlaubt ist, mehr als eine Auflage zu machen. Nach der Strenge des Rechts kann auf diese Weise ein Mutor geminnen, wenn seines Verlegers Haus abbrennt; aber hier möchten doch wohl die römischen milden Grundsätze über Nachlaß bei Pachtverträgen von fünfzigjährigen Gesetgebern angewenden seyn. — Ferner erlischt es, wenn die einzige vorhandene Handschrift untergeht, und endlich, wenn die Schrift obrigkeitlich verboten wird. In diesen beiden Fällen kann der Verleger gegen den Mutor, gegen den Erbat, oder gegen sonstige Dritte die ihn darum gebracht, Ent-

sein warum nicht? Der Verleger hat ja Mühe und Kosten in der Absicht gewagt, um diesen Gewinn zu machen.

^{v)} L. 24. §. 2. D. locati (19. 2.).

Schädigungsflagen haben; aber sein Verlagsrecht selbst hat er verloren.

Endlich ist noch die letzte Art zu erwähnen, durch welche das Verlagsrecht, und zwar dergestalt erlischt, daß dem Verleger die factische Möglichkeit der Herausgabe bleibt, die er fortan mit jedem Andern theilt. Dies geschieht durch das Aufhören der Eigenthumsfähigkeit dessen, der ihm die Befugniß des Verlags einräumte. Von welchem Standpunkte aus man auch die Sache betrachten mag, immer übt der Verleger nur fremde Rechte aus. Wenn nun diese untergehen, wie kann er sie noch ausüben? — Hier aber zeigt sich die Folge jener Hauptungen, daß schriftstellerische Rechte höchst persönlich seyn, und daß nur ein Deutscher sie ausüben könne! So oft dann ein Verleger einen Nachdrucker belangen will, muß er immer erst obrigkeitliche Atestate beibringen, daß der, den er als Auctor angiebt, noch lebe, und noch Bürger eines Bundesstaates sey. Wenn der Auctor, nachdem kaum die Abdrücke gemacht sind, auswandert oder stirbt, so ist der ganze Verlag eine Meute für Jedem, der Lust hat, nachzudrucken. Welch ein gewagtes Geschäft wird der Verlag, wenn Schriftreigenthum nicht auf die Erben übergeht, und wie entseßlich theuer müssen Bücher werden, wenn bei ihrem Verlage solche Gefahr ist!

S. 26.

Nur Eins möchte ich noch mit wenigen Worten zu berühren fern: Das Verhältniß, in welchem das künftige B und dagesez zu den Gesezen der einzelnen Bundesstaaten stehen dürfte. Nach den Umständen zu urtheilen scheint es Bedürfniß, daß die Rechte der Schriftsteller gegen Dritte, und die Bestimmung, ob und wie weit sie vererblich sind, so wie die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verleger gegen Nachdrucker selbstständig Klagen könne, im ganzen Deutschen Lande gleich gestellt werden. Die Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger sind mehr privatrechtlich, und können im verschiedenen Ländern verschieden bestimmt seyn; nur möchte es für den Verkehr sehr passend seyn, wenn immer die Geseze, die für den Verleger gelten, auch auf den ganzen Verlag angewendet würden.

Dies wäre es etwa, was der Verfasser über den vorliegenden Gegenstand zu sagen müßte; nicht wohl es nur ein Fleiner Beitrag ist zu dem, was darüber zu sagen nöthig wäre. Möge bald eine fundigere Hand der guten Sache sich widmen, und möge diese auf ein umfassendes, deutliches und genügendes Geſetz ihre Erörterungen gründen können. Ihm selbst aber möge es gelungen seyn, denen, die ihm Fleiß und Eifer für Recht zutrauten, einen Beweis zu geben, daß er sich bemühe, ihrem Vertrauen zu entsprechen.

V e r b e s s e r u n g e n .

3	3.	1 v. u. ft. beachtet l. betrachtet
9	3.	11 del.
9	3.	12 ft. kann l. können
10	3.	24 ft. ciao l. actio
12	3.	13 ft. seße ?
12	3.	7 v. u. ft. wieder beachtenswerth l. minder achtungswerth
13	3.	6 v. u. ft. so bei l. bei so.
15	3.	15. ft. Niemanden l. Niemandem
20	3.	13. ft. früh l. für
43	3.	5. nach den Worten: daß die del. ,
72	3.	16. ft. die l. den
73	3.	21 v. u. l. Zuhörern
87	3.	5 nach entsetzt seße man ein ,
91	3.	23 muß daß, vor so stehen
102	3.	16 ft. Gedanken seße an Gedanken
104	3.	11 v. u. ft. geschafft l. geschaffen
122	3.	2 ft. veroren l. verloren.
134	3.	14 ft. behals l. behalb.
144	not. s. ft. v. l. V	
149	3.	10 v. u. ft. anf l. auf
152	3.	10 v. u. ft. Ablieferung l. Ablieferung,
152	3.	1 v. u. l. Eigenthumsrecht
155	3.	5 ft. Nachfolger l. Nachfolger.